Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3259

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
IVb 4 – 4505 – 927/68

Bonn, den 13. September 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Einführung und Ausweitung elastischer Altersgrenzen für Altersrenten und Pensionen**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der FDP – Drucksache V/3232 –**

Namens der Bundesregierung beantworte ich im Einvernehmen mit den Herren Bundesministern des Innern und der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Hält die Bundesregierung die starre Mindestaltersgrenze von 65 Jahren, wie sie im Rentenrecht – von den Ausnahmefällen bei bestimmten Arbeitslosen und weiblichen Versicherten abgesehen – Voraussetzung für den Bezug von Altersrenten ist, noch für zeitgemäß?

Zur Beurteilung der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung muß eine Reihe von Faktoren berücksichtigt werden. Hierzu gehören vor allem die physische und psychische Leistungsfähigkeit älterer Personen, die Anforderungen des Erwerbslebens und die Lebensweise der Bevölkerung. Von wesentlicher Bedeutung ist weiterhin die von der Mehrheit der Bevölkerung für wünschenswert erachtete Art der Einkommenserzielung und -verwendung. Dabei geht es besonders um die Einstellung zu der Frage, ob eine höhere Rente im Alter oder ein früherer Rentenbeginn bei geringerem Rentenbetrag Vorrang genießen soll. Da die genannten Faktoren sich im Zeitablauf zum Teil gegenläufig entwickeln und von den betroffenen Menschen sehr unterschiedlich beurteilt werden, erscheint eine generelle Aussage darüber, ob eine Altersgrenze – gleichgültig ob sie starr ist und bei 65 Jahren liegt oder nicht – „zeitgemäß" ist, schwer möglich.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Altersgrenze von 65 Jahren bei weiblichen Versicherten ihre bestimmende Rolle verloren hat. Läßt man die Renten wegen Berufs- und Erwerbs-

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

unfähigkeit außer Betracht, so ergibt sich, daß bereits rd. 42 v. H. aller im Jahre 1966 als Rentenempfänger zugegangenen weiblichen Versicherten das Altersruhegeld mit Vollendung des 60. Lebensjahres erhielten.

2. Hat die Bundesregierung Untersuchungen vorgenommen oder in Auftrag gegeben, aus denen hervorgeht, welche Möglichkeiten eines früheren oder späteren Renten- bzw. Pensionsbeginns den Anspruchsberechtigten nach eigener freier Wahl bei entsprechend niedrigeren bzw. höheren Leistungen eingeräumt werden könnten?

Für einen früheren oder späteren Rentenbeginn bei entsprechend niedrigeren bzw. höheren Leistungen sind unter dem Gesichtspunkt der Äquivalenz zwischen der Rentenhöhe und der erbrachten Vorleistung theoretisch eine Reihe von Möglichkeiten gegeben. Eine Entscheidung darüber, ob es unter sozialpolitischen Gesichtspunkten erwünscht und vertretbar ist, solche Möglichkeiten einzuräumen, hängt außer von der Beurteilung der unter 1. genannten Faktoren entscheidend von der Einkommens- und Vermögenslage der Betroffenen ab. Zu diesem Fragenbereich sind eingehende Forschungsarbeiten in Vorbereitung.

Für einen gleitenden Pensionsbeginn in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen ergeben sich noch besondere Fragen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Natur, die nicht nur für den Bund, sondern auch für die anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherren, insbesondere die Länder, von erheblicher Bedeutung sind.

3. Welche westlichen Länder haben für welche Berufs- oder Personengruppen andere Altersgrenzen als die Bundesrepublik und in welchen dieser Länder besteht in welchem Rahmen das Recht zur Festlegung des Rentenbeginns mit welchen Konsequenzen auf die Höhe der monatlichen Leistungen bei einem entsprechend früheren oder späteren Beginn?

Die Altersgrenze und ihre etwaige Veränderlichkeit hängen eng mit der jeweiligen Rentenbemessung und der Rentenhöhe zusammen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die allgemeinen Systeme in den Ländern der EWG sowie in Großbritannien und Schweden. Eine niedrigere Altersgrenze als in der Bundesrepublik besteht in Italien (Männer 60, Frauen 55 Jahre), eine höhere Altersgrenze in Schweden (67 Jahre).

Die Möglichkeit zur Wahl eines vom „Normalalter" abweichenden Rentenbeginns besteht in:

Belgien

Die vorgezogene Altersrente (Männer ab 60, Frauen ab 55 Jahre) wird für jedes Jahr des früheren Bezugs um 5 v. H. gekürzt.

Frankreich

Die Alterspension, die mit Vollendung des 60. Lebensjahres beantragt werden kann, beträgt nur die Hälfte der mit 65 Jahren fälligen Altersrente.

Italien

Nach 35 Jahren tatsächlicher Beitragsleistung kann die Rente ohne Rücksicht auf das Lebensalter beantragt werden. Bei Aufschub des Rentenbeginns über das 60. Lebensjahr (Frauen 55. Lebensjahr) hinaus werden Zuschläge nach einer gesetzlich festgelegten Tabelle gewährt.

Großbritannien

Bei Rentenbeginn nach Vollendung des 65. Lebensjahres werden Zuschläge gewährt, die sich aus den weiter entrichteten Beiträgen und der Anrechnung der Hälfte der aufgeschobenen Rente als weiterer Beitrag errechnen.

Schweden

Die Altersrente kann ab 63. Lebensjahr vorzeitig bezogen oder bis zum 70. Lebensjahr aufgeschoben werden. Es erfolgt eine Kürzung bzw. ein Zuschlag um 0,6 v. H. der Rente für jeden Monat, um den der Rentenbeginn von der Vollendung des 67. Lebensjahres abweicht.

4. Ist unser gegenwärtiges Pensions- und Rentenversicherungsrecht für die Einführung einer elastischen Altersgrenze geeignet oder welche Änderungen wären unter der Voraussetzung erforderlich, daß durch die Einführung der Wahlfreiheit des Renten- bzw. Pensionsbeginns – langfristig betrachtet – insgesamt keine größeren finanziellen Belastungen entstehen würden?

Aus dieser Übersicht ist zu ersehen, daß die Abschläge von der Rente und die Zuschläge dazu bei früherem bzw. späterem Rentenbeginn in den einzelnen Ländern zwar unterschiedlich, aber in den meisten Fällen recht fühlbar sind, und zwar – soweit ersichtlich – für die gesamte Laufzeit der Rente. Das gegenwärtige Rentenversicherungsrecht der Bundesrepublik Deutschland ließe sich mit der Einführung einer elastischen Altersgrenze grundsätzlich auch vereinbaren. Die in Anbetracht der Finanzlage der Rentenversicherung unerläßliche Bedingung, daß durch die Einführung der Wahlfreiheit für den Rentenbeginn langfristig keine größeren finanziellen Belastungen entstehen, würde erfordern, daß bei späterem Rentenbeginn keine weitergehenden Verbesserungen in der Rentenhöhe eingeräumt werden, als der Ersparnis durch den hinausgeschobenen Rentenbeginn entspricht. Bei früherem Rentenbeginn würde diese Bedingung notwendig machen, daß bei der Bemessung der Rentenhöhe die verkürzte Beitragszeit und die verlängerte Rentenlaufzeit berücksichtigt werden. Außerdem wäre es aus Gründen der Gerechtigkeit zwischen den Versicherten in diesem Falle wahrscheinlich erforderlich, die Anrechnung beitragsloser Zeiten zu beschränken. Dies alles würde erheblich niedrigere Renten zur Folge haben als unter den gegenwärtigen Voraussetzungen.

Die Einführung einer elastischen Altersgrenze in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen würde eine Änderung der entsprechenden Versorgungssysteme erfordern. Die Voraussetzung, daß langfristig keine größeren finanziellen Belastungen entstehen, wäre dabei nur erfüllbar, wenn sich die Fälle des früheren und des späteren Pensionsbeginns im ganzen die Waage hielten.

5. Hat die Bundesregierung die Vorschläge des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Herabsetzung des Beginns der Altersrente auf das 60. Lebensjahr geprüft und welche Stellung nimmt sie dazu ein?

Der Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes sieht eine stufenweise Herabsetzung der Altersgrenze auf 60 Jahre für solche Personen vor, die keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben. Obwohl die durch den früheren Rentenbeginn verkürzte Beitragszeit eine Minderung der Rentenhöhe zur Folge haben würde, wäre die durch die verlängerte Rentenlaufzeit bewirkte Mehrausgabe beträchtlich. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß zusätzliche Mehrausgaben nach Möglichkeit so lange vermieden werden sollten, als die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung infolge des enger werdenden Verhältnisses zwischen Rentnern und Beitragszahlern (Belastungsquote) ohnehin noch ansteigen werden. Sie betrachtet gegenwärtig die finanzielle Bewältigung dieser zunehmenden Belastungsquote in der sozialen Rentenversicherung als vorrangig vor eventuellen weiteren Leistungsverbesserungen.

6. Beabsichtigt die Bundesregierung in dieser Wahlperiode noch einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den eine elastische Altersgrenze für den Bezug von Altersrente und Pension eingeführt und der nur unzulänglich bestehende Rahmen ausgeweitet wird?

In Anbetracht insbesondere der als vorrangig erachteten Aufgabe der finanziellen Bewältigung der zunehmenden Belastungsquote unter Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Leistungssystems und im Hinblick auf die Auswirkungen für die Zahl der Erwerbstätigen, auch im öffentlichen Dienst, sieht die Bundesregierung in dieser Wahlperiode keine Möglichkeit, einen Gesetzentwurf über die Änderung der Altersgrenzen vorzulegen.

Katzer